

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz) (Kabinettsbefassung: 04.09.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen bis 27 Jahre, die in Zukunft eine Ausbildung zur Pflegefachassistentin bzw. zum Pflegefachassistent oder Pflegefachassistentenperson absolvieren wollen.

Normadressatinnen und -adressaten sind darüber hinaus junge Menschen bis 27 Jahre, die die Ausbildung zur Pflegefachkraft oder in anderen Heilerziehungsberufen nicht bestanden oder abgebrochen haben.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Künftig soll eine bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung geschaffen werden (§ 1 PflFAssG). Die Ausbildung soll in Vollzeit 18 Monate dauern und auch in Teilzeit absolviert werden können (§ 5 Abs. 1 PflFAssG). Die Ausbildungszeit soll dabei in eine praktische und eine theoretische Ausbildungszeit untergliedert werden (§ 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 PflFAssG). Diese neue bundeseinheitliche Ausrichtung kann die Ausbildungsbedingungen und beruflichen Chancen junger Menschen innerhalb der Heilberufe verbessern. Für junge Menschen, die in Zukunft die Pflegefachassistentenausbildung absolvieren, kann sich durch die generalistische Ausbildung ein erweitertes und einheitliches Aufgabenfeld erschließen und ihnen dadurch ein Zugang zu Tätigkeiten in diversen Versorgungsbereichen innerhalb der Pflege leichter ermöglicht werden. Insgesamt kann dadurch die Attraktivität der Pflegefachassistentenausbildung für junge Menschen gesteigert werden.
- Zudem sollen Auszubildende einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung haben (§ 17 Abs. 1 S. 1 PflFAssG). Dies kann junge Auszubildende finanziell besserstellen, deren Ausbildungsstätten bisher keine angemessene Vergütung gewährleistet haben. Sie können so ggf. ihre Lebenshaltungskosten selbstständig bestreiten.
- Weiterhin soll die Zulassung zur Ausbildung auch ohne Schulabschluss unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (§ 10 Abs. 2 PflFAssG). Dies kann für junge Menschen ohne Schulabschluss eine Verbesserung ihrer Bildungsmöglichkeiten bedeuten, da ihnen ein Zugang zur Ausbildung und damit verbunden weitere berufliche Chancen eröffnet werden.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/pflegeassistenteneinfuehrungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.